

**Bekanntmachung der Einziehungsverfügung:
Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche in der Gemeinde Stockelsdorf
(§ 8 Abs. 5 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein)**

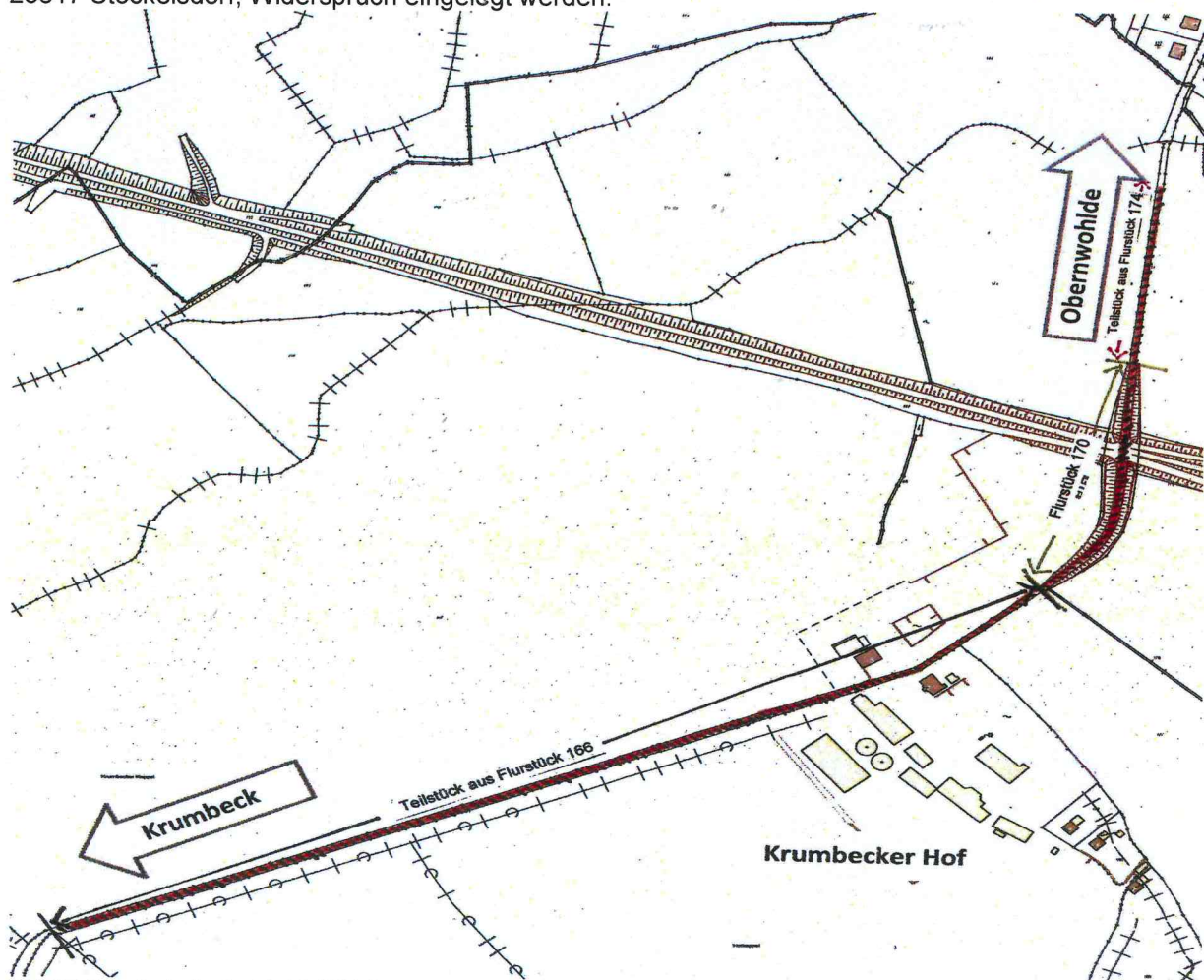
Nach § 8 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird in der Gemeinde Stockelsdorf ein Wegeabschnitt, bestehend aus Teilstücken der Flurstücke 166 + 174 und dem gesamten Flurstück 170, Flur 0, Gemarkung Krumbeck, eingezogen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stockelsdorf hat am 08.12.2014 die Einziehung beschlossen.

Der Wegeabschnitt hat keine Bedeutung für den öffentlichen Verkehr von Krumbeck nach Oberwohlde, der über die K 37 gesichert ist. Eine zeitweise Nutzung durch Fußgänger und Fahrradfahrer sowie die Nutzung durch Anlieger wird privatrechtlich im Rahmen des Übertragungs- / Kaufvertrages geregelt. Das Auslegungsverfahren nach § 8 Abs. 4 StrWG hat in der Zeit vom 10.10.2014 bis zum 07.11.2014 stattgefunden. Gemäß § 8 Abs. 4 konnten Einwendungen gegen die Einziehung bis zum 21.11.2014 vorgebracht werden. Es wurden keine Einwendungen vorgebracht. Die Lage der einzuziehenden Flächen ist im Lageplanauszug rot gekennzeichnet.

Diese Einziehungsverfügung mit Lageplan kann auch bei der Gemeinde Stockelsdorf, Rathaus, 2. Stock, Zimmer 202, Ahrensböcker Straße 7, 23617 Stockelsdorf, während der Öffnungszeiten (montags 8.30-12.00 Uhr u. 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr, dienstags von 8.30-12.00 Uhr, donnerstags von 8.00-19.00 Uhr und freitags von 08.30 – 12.00 Uhr), eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Stockelsdorf - Die Bürgermeisterin -, Ahrensböcker Straße 7, 23617 Stockelsdorf, Widerspruch eingelegt werden.



23617 Stockelsdorf, 12.12.2014



Gemeinde Stockelsdorf
Die Bürgermeisterin

Brigitte Rahlf-Behrmann
Brigitte Rahlf-Behrmann